

RS VwGH Erkenntnis 2005/11/07 2003/04/0095

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.2005

Rechtssatz

Das Registrierungshindernis der beschreibenden Bezeichnung verfolgt das im Allgemeininteresse liegende Ziel, dass Zeichen oder Angaben, die zur Bezeichnung von Merkmalen der Waren oder Dienstleistungen dienen können, allen Unternehmern zur freien Verfügung belassen werden, damit sie sie zur Beschreibung derselben Eigenschaften ihrer eigenen Produkte verwenden können (Hinweis E vom 20.10.2004, Zl. 2003/04/0187, mit Verweis insbesondere auf die Urteile des EuGH vom 12.2.2004 in der Rechtssache C-265/00, "BIOMILD", Randnr. 34ff, vom 12.2.2004 in der Rechtssache C-363/99, "Postkantoor", Randnr. 54f und vom 23.10.2003 in der Rechtssache C-191/01 P, "Doublemint", Rn. 31).

Gerichtsentscheidung

EuGH 61999J0363 Postkantoor VORAB

EuGH 62000J0265 Biomild VORAB **Schlagworte**

Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3

Im RIS seit

08.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at